

tionseinsten erhöht werden und dadurch besonders die Ausfuhr lebend werden. Höher müssen zu allem, wodurch das Leben der Arbeiter erleichtert werden sollte, die Arbeiterbegehrenungen werden. Auch in diesem Falle wird ein lauter Ruf der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, und Angestellter notwendig sein, daß dieses wichtige Werk zu Gunsten des arbeitenden Volkes durchgeführt wird. Es ist daher notwendig, die Positionen der Gewerkschaftsorganisationen in jedem Betriebe und in jeder Arbeit zu vertiefen und die Individuen den Gewerkschaften anzuschließen. Sind die arbeitenden Massen organisatorisch stark, dann kann der

Abstand der Industrien und sonstigen Wirtschaften gebildet und einer besseren Erwidmung unterworfen werden. Von jedem kann man nur (sowie Leistungsfähigkeit verlangen, als der Organismus (sagt. Konkrete Überarbeitung, Erneuerung, Schöpfung und Reproduktion ein. Durch die Nationalisierung liegt die Leistungsfähigkeit eines jeden Arbeiters über das ertragbare Maß hinaus. Die Verteilung der Arbeitskraft auf 40 Stunden wöchentlich ist daher berechtigt und unumkehrbar. Daher: In den Kampf für ihre Durchsetzung!

Die gewalttätige Zerschlagung der Arbeiterbewegung. Über jeder Forderung, die Forderung durch einseitigen Druck oder durch Gewalt zu realisieren, konnte nur die Wirtschaftliche Verdrängung und den Krieg führen. Das die Arbeiterbewegung an Unrecht enthalten, kann nicht andere überwinden werden, als mit den Methoden der Demokratie und des internationalen Rechts. Es wird überwinden werden durch den Kampf der Arbeiterklasse.

Die Welt, die schon bisher gegen die Verarmung der besiegten Nationen gekämpft hat, so werden die sozialistischen Arbeiterbewegungen, wenn sie sich in dem Maße, als sie die Macht erlangen, schrittweise und friedlich die Forderungen realisieren in dem Sinne, daß sie allen Völkern die volle Gleichberechtigung innerhalb der friedlichen Gesamtheit der Völker, das Selbstbestimmungsrecht innerhalb eines befreiten Europas und Schutz und kulturelle Selbstverwaltung ihrer nationalen Vorkämpfer führen werden.

Das geschichtliche Entweder - oder

Annullierung der Kriegsschulden Kredithilfe ohne politische Bedingungen

Much der erbitterte Gegner der Arbeiterklasse muß dem eben abgezeichneten Kontrast der Sozialistischen Internationale das Zeugnis ausstellen, daß er auf einer außerordentlichen geistigen Höhe stand und daß er in der Geschichte der europäischen Völker ein hervorragendes Kapitel bilden wird. Bedeutend und richtungweisend sind insbesondere seine Beschlüsse in Bezug auf die internationale Politik.

Die vom Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale zum Sekretär C. P. Bauer's angenommene Fassung hat folgenden Wortlaut:

Die Rolle der kapitalistischen Weltwirtschaft hat mit der Erschütterung des Mittelalters in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland, ihren Höhepunkt erreicht. Obgleich es nicht, durch eine schnelle und großzügige Aktion internationaler Solidarität die gegenwärtige Kreditkrise in Deutschland zu überwinden, so wird sie unabweisbar eine ungeheure Zerstörung der Arbeitslosigkeit in Deutschland, einen fürchterlichen Tod für die Völker der deutschen Arbeiter, eine mächtige Verdrängung der deutschen Völker in alle Welt herbeiführen. Eine solche Verdrängung der Völker in einem der größten und düstersten Katastrophen der Weltgeschichte und Völkermord in der ganzen Welt katastrophal vergrößern.

Angesichts dieser Weltkatastrophe Deutschlands die Gefahr des radikalen Nationalismus der deutschen Demokratie vorzuziehen. Einzig nationalsozialistische Politik Deutschlands wurde die Demokratie in ganz Europa östlich des Rheins in große Gefahr bringen. Sie würde den Frieden Europas schwer gefährden und alle Hoffnung auf ein Gelingen der internationalen Abrüstungskonferenzen begraben. Sie würde Europa einem neuen Krieg entzünden.

Angesichts dieser ungeheuren Gefahr muß alles daran gesetzt werden, den wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch der Welt zu verhindern und die deutsche Demokratie zu verteidigen.

1. Die gegenwärtige Lage hat bewiesen, wie sehr das wirtschaftliche Wohlergehen eines jeden Landes abhängt von dem der ganzen Welt. Sie hat die dringende Notwendigkeit einer gemeinsamen internationalen Aktion bewiesen, um dem Grund ein Ende zu setzen, in das die Welt die Arbeiter aller Länder geführt hat.

Der Zusammenbruch der deutschen Weltwirtschaft muß durch eine radikale internationale Revolution verhindert werden. Diese Revolution muß ohne Rücksicht in einem kürzestmöglichen Augenblick geschehen, wenn sie wirksam sein soll. Die internationalen Arbeiter müssen nicht an politische Bedingungen gebunden sein, die die politische Souveränität Deutschlands beeinträchtigen, geknüpft werden. Jeder Versuch, die deutsche Not zu politischem Druck zu bringen, würde nur den Nationalismus in Deutschland stärken und damit die Weltkatastrophe vollständig entzünden.

Arbeiterhilfe wird die Gewährung der unerschöpflichen internationalen Hilfe erleichtert werden, wenn die deutsche Demokratie aus eigenem Antrieb den Sozialistischen Nationen die Unterstützung in gewöhnlichen Angelegenheiten, die die politischen Interessen der Welt nicht einer Politik des Nationalismus und der Weltkatastrophe fördern werden.

2. Der unerschöpfliche in gewöhnlichen Angelegenheiten Kredithilfe muß dem ist, so wie die Welt die Arbeiter aller Länder zur Neuregelung der Reparationen und der Kriegsschulden folgen. Die bisherige Haltung, schon durch die Zerstörung der Wirtschaft des Volkes in Deutschland bedingt, ist durch die wirtschaftliche Katastrophe in Deutschland schädlich anhaltbar geworden.

Die Internationale hat schon 1922 in Frankfurt gefordert: Erziehung aller Kriegsschulden und Beschränkung der Reparationen auf den Betrag der in den Kriegsjahren zurückgelassenen materiellen Schäden.

Die vollständige Annullierung der Kriegsschulden ist heute notwendig denn sie. Sie wird es ermöglichen, die Deutschland angeschriebenen Völkern dauernd wirtschaftlich zu befreien. Der Kampf um die Neuregelung der Kriegsschulden und Reparationen muß auf das engste verbunden bleiben mit dem Kampf um die internationale Abrüstung, die ebenfalls durch Freilegung finanzieller Mittel die Lösung der Abrüstungsfrage, andererseits die Zustimmung der Vereinigten Staaten zur Erziehung der Kriegsschulden erleichtern würde.

Der Kongreß berätet daher auf schärfste die gefahrvolle Propaganda der nationalsozialistischen und sozialistischen Parteien in vielen Ländern, die die Verdrängung der Arbeiter gegen ihre Verdienste zu entlassen suchen. Ebenso entschieden berätet er die Verdrängung von Gerüchten über Krieg und Konflikte, die, wie er überträgt, in der Welt die Arbeiter gegen ihre Verdienste im Umlauf setzen. Der Kongreß fordert die Regierungen auf, sich bemühen zu werden, daß die wirtschaftliche Wiederherstellung Europas die dringende Aufgabe der Gegenwart ist. Er verlangt daher von den Regierungen, daß sie alle Maßnahmen auf diese Aufgaben konzentrieren.

Der Kongreß fordert weiter von den Regierungen, daß sie unbedingt ein Programm einer konstruktiven internationalen Wirtschaftspolitik in Angriff nehmen, die Deutschland sofortige Hilfe bringen und die wirtschaftliche Weltfriede einbäumen soll.

III. Es unerlässlich die internationale Hilfe für Deutschland ist, so wie die dringende Aufgabe in der Verteidigung der deutschen Demokratie und Arbeiterklasse. Der Kongreß hat großes Vertrauen zu den deutschen Arbeitern, daß sie den deutschen Nationalismus schlagen werden. Sie werden dadurch mit ihrer eigenen Arbeit die Freiheit in ganz Mitteleuropa und den Frieden der ganzen Welt retten.

Die sozialistischen Arbeiter der Welt werden in diesem Kampf mit allen ihren Kräften an der Seite der deutschen Arbeiterklasse stehen.

Die junge Demokratie der mitteleuropäischen Staaten kann nur durch die Kraft der Arbeiterklasse verteidigt und behauptet werden. Aber die Demokratie wird den ganzen Enthusiasmus und damit die ganze Kraft der Arbeiterklasse nur dann für sich zu entwickeln vermögen, wenn die Arbeiterklasse unter ihrer wirksamen Kontrolle zu stehen lernen, wenn sie sich vor den Völkern der Arbeiterklasse als ein Instrument sozialer Umgestaltung zu behaupten vermag.

Die Verteidigung der Demokratie muß darum auf das engste verknüpft bleiben mit dem Kampf um das Sozialismus. Sozialisten und Kommunisten empfehlen den besiegten Völkern

Die Aenderungen der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge

Notverordnung vom 6. Juni 1931

(Vgl. auch den Aufsatz in Nr. 28 des „Schuhmacher“.)

Durch den Dritten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Juni 1931 sind einschneidende Eingriffe in die bisherige Zustände zur Unterstützung der Arbeitslosen erfolgt. Die Eingriffe betreffen sowohl die Arbeitslosenversicherung als auch die Krisenfürsorge. Außerdem enthält das 5. Kapitel Maßnahmenbestimmungen, die gleichzeitig die Grundlage zu Einschränkungen der Fürsorgepflicht geben. Im Folgenden sollen ausschließlich die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge betreuenden Bestimmungen behandelt werden.

Arbeitslosenversicherung

Das ursprüngliche Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 hat bereits gemeinwestliche Änderungen einschneidender Art erfahren, und zwar durch die (noch parlamentarisch verhandelnde) Novelle vom 12. Oktober 1929, des weiteren durch die Notverordnung vom 26. Juni 1930 (mit geringen Änderungen) durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930. (Grundgesetze waren die Änderungen vom 12. Oktober 1929 von weitern geringerer Bedeutung als jene durch die Notverordnung vom 26. Juni 1930). In der grundsätzlichen Bedeutung und im Umfang der Einschränkungen werden beide erheblich betroffen durch die neue Notverordnung. Rann man doch sogar feststellen, daß die uneingeschränkte Durchführung der neuen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung in mancher Beziehung den Charakter einer reinen Fiktionsgesetzgebung haben, daß gewisse Vorteile für verheiratete Frauen und Jugendliche eine rein auch verheiratete bedürftige Prüfung eingeführt wurde, sind die Leistungsbestimmungen heute durch die Anrechnungsbestimmungen, ist der Anspruch heute im Einzelnen so weit eingeschränkt, daß die Voraussetzungen unterworfen, daß von einem solchen, die Sozialversicherung festsetzenden Rechtsanspruch nicht mehr die Rede sein kann.

Somit zunächst der Reichsbeitragskreis in Frage kommt, ist hier nur eine neue Einschränkung zu verzeichnen, nämlich der grundsätzliche Ausschluß von Hausgewerbetreibenden und Nebenerwerblern, allerdings mit der Ermäßigung an den Verordnungsfall der Reichsbeiträge, Einbeziehungen vorzunehmen (§ 75c, Abs. 2). Bisher hatte der Verordnungsfall nur die umgekehrte Ermäßigung, gewisse Ausnahmen von der Reichsbeitragspflicht auszusprechen, ein Recht, von dem nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

Biel entscheidender sind die Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen. Jugendliche unter 21 Jahren (bisher unter 16 Jahren) erhalten Unterstützung nur, soweit ihnen kein familiärer Unterhalt sichergestellt ist (§ 87, Abs. 2). Verheiratete Frauen werden nur unterstützt, wenn sie bedürftig im Sinne der Arbeitslosigkeit sind (§ 107a). Der Begriff der Arbeitslosigkeit wird dahin erweitert, daß auch bei nur teilweiser Beschäftigung, den Lebensunterhalt mit Angehörigen zusammen zu erwerben, der Unterhaltungsanspruch teilweise ausgeschlossen werden kann (§ 89a, Abs. 2).

Ersichtlich verdrängt die Pflicht zur Arbeitsannahme. Das Recht zur Ablehnung von Arbeit auf Grund von „Vorübung oder früherer Tätigkeit“ in den ersten neun Wochen der Arbeitslosigkeit ist befristet (§ 90, Abs. 2). Die Ablehnung von (unentgeltlicher, kein Arbeitsverhältnis begründender) Pflichtarbeit kann nun auch von über 21-jährigen Empfängerinnen von Arbeitslosenunterstützung verlangt werden, und zwar unter gleichzeitiger Streikung der Zustimmung, monats regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden dürfen (§ 91).

Prinzipiell noch bedeutungsvoller ist die dem Fortbestehen des Arbeitsamtes nunmehr erteilte Ermächtigung, 2 Prozent von 3 bis 12 Wochen nicht nur bei nachweisbar vermindertem Arbeitswillen, sondern auch bei nachweisbar vermindertem Arbeitswillen zu beantragen, sondern auch bei Arbeitslosigkeit arbeitsunwillig oder durch irgend

Verhalten arbeitslos geworden ist (§ 93c). Allein diese Reichsbeitragspflicht, die sich nicht als einseitiger, sondern als ein echter Rechtsanspruch in der Arbeitslosenversicherung zu sehen.

Der Vorstand der Reichskasse kann im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand die Pflicht zur Arbeitsannahme auch auf Beschäftigten im Ausland ausdehnen (§ 93b). Etwas weniger wurde die Geltung der Annahmepflicht für langjährig beschäftigte Landarbeiter, die zum erstenmal die Unterstützung beantragen, erleichtert (§ 96).

Bei den Unterstützungseinstellungen sind die schwersten Eingriffe zu verzeichnen. Alle Computerverfahren (nicht auch die Familienangehörige) werden aus dem 7 bis 14 Prozent gestrichelt. Eine weitere Verengung tritt ein durch die Bestimmung, daß das durchschnittliche Arbeitsentgelt als Grundlage der Unterstützungsberechnung nicht mehr als den letzten 26 Wochen, sondern im allgemeinen aus den letzten 13 Wochen der Arbeitsvermerktigkeit, also unter Verzicht der letzten Lohnfortzahlung, zu berücksichtigen ist. Der Arbeitsentgelt wird jedoch das Recht, im Einzelfalle (speziell) zumungunsten des Arbeitslosen) bis auf 26 Wochen zurückzugreifen (§ 105, Abs. 2, und § 107, Abs. 1).

Somit kurzgefaßt vorgelegt, daß nicht mehr, wie bisher, das volle Arbeitsentgelt für die normale Arbeitszeit, sondern nur noch ein Arbeitsentgelt bis zu einer Woche vom 29. Oktober herab, pro Woche zugrunde gelegt werden. Somit wird bei Kurzarbeitern die Berechnungsgrundlage um etwa weitere 16 Prozent gestürzt.

Besondere Kürzungen treffen die sogenannten Saisonarbeiter (insbesondere Baumgewerbe, Landwirtschaft usw.). Die Unterstützungsbauzeit für diese Gruppen wird von 26 auf 20 Wochen herabgesetzt (§ 99, Abs. 3). Die Unterstühtungsdauer in der Arbeitslosenversicherung verlängert sich allerdings entsprechend um diese 6 Wochen (Artikel 5 W. C.). Die Unterstühtungslage werden für die ganze Unterstühtungszeit auf die letzten Tage der Arbeitslosenunterstützung, im höchsten Maße auf die Gruppe VII beschränkt (§ 107a), während die Saisonarbeiter bisher nur während der sogenannten berufswirtschaftlichen Arbeitslosigkeit (3 bis 4 Monate im Jahre) die Höhe der alten Arbeitslosenunterstützung (im Höchstfalle Gruppe VIII) und im übrigen die reguläre Lage erhielten.

Allgemein wird das weitere die Anrechnung von Bezügen auf die Arbeitslosenunterstützung verdrängt. Bezüge aus der Sozialversicherung, die ein Arbeitsloser bezieht, werden nunmehr angedreht, soweit sie 15 % (bisher 30 %) im Monat übersteigen. Auch die bisher anrechnungsfähigen Kriegsbeihilfen werden ebenso behandelt (§ 112a, Abs. 2).

Zum zeitweiligen Ausschluß von der Unterstützung, allerdings ohne Anrechnung auf die Bezugsdauer, werden jetzt auch herangezogen Ertrag für besondere Leistungen und Aufwendungen sowie die Entschädigungen, die auf Grund der Paragraphen 84 und 85 W. C. (unbillige Sache usw.) und des § 74 G. B. W. 2 (Arbeitsverbot) gezahlt werden (§ 113).

Die Anrechnung des Einkommens der Ehefrau auf die Unterstützung des Ehepartners, soweit es 35 % pro Woche übersteigt, blieb bestehen, während sich umgekehrt die Anrechnung des Einkommens des Ehepartners auf die Unterstützung der Ehefrau im Wege der (höheren) Bedürftigkeitsprüfung möglich (§ 112b).

Ersichtlich wurde noch bestimmt, daß der Vorstand des Arbeitsamtes anordnen kann, daß ein Teil der Arbeitslosenunterstützung zur Zahlung von Unterhaltsverpflichtungen (aber auch zur Befriedigung des Wetteiflers für die Zahlung des Arbeitslosen) an den Vermieter auszuschießen wird (§ 115, Abs. 3). Die dem letzteren entgegenstehende Rechtssprechung des Reichsversicherungsamtes wurde damit außer Kraft gesetzt.

Die Wartezeit wird wesentlich vermindert, und zwar für Arbeitslose mit 4 oder mehr unterhaltspflichtigen Angehörigen von 3 auf 7 Tage, für Arbeitslose mit einem geringeren Zahl von Angehörigen von 7 auf 14 Tage, für

